



An das  
Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend  
Stubenring 1  
1011 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Ottilie Hebein  
Telefon +43 1 51433 501165  
Fax +43 1514335901165  
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-113000/0007-I/4/2009

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abschlussprüfungs-  
Qualitätssicherungsgesetz und das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz  
geändert werden;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 18. März 2009)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 2. Februar 2009 unter der Zahl BMWA-91.530/0094-I/1a/2008 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz und das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Eine Verbesserung der öffentlichen Aufsicht, die Sicherung der Qualität von Prüfungsvorgängen sowie eine erweiterte europäische Kooperation und die Abstimmung der diesbezüglichen rechtlichen Rahmenbedingungen sind im Hinblick auf die Entwicklungen auf den Finanzmärkten in den letzten Jahren mit ihren negativen globalen ökonomischen Konsequenzen aus gesamtwirtschaftlicher Sicht positiv zu bewerten. Besonders im Zusammenhang mit Maßnahmen wie etwa dem Bankenpaket, wo die Gewährung von öffentlichen finanziellen Mitteln für die jeweiligen Empfänger an die Erfüllung von Auflagen gebunden ist, kommt einer transparenten, unabhängigen sowie qualitativ hochwertigen Abschlussprüfung in den kommenden Jahren eine signifikante gesamtwirtschaftliche Bedeutung zu. Das Bundesministerium für Finanzen begrüßt daher grundsätzlich das gegenständliche legislative Vorhaben bzw. die mit diesem verfolgten inhaltlichen Zielsetzungen.

Allerdings gibt der vorliegende Entwurf Anlass zu nachfolgenden Anmerkungen:

Aus budgetärer Sicht geht das Bundesministerium für Finanzen davon aus, dass die aus dem Vollzug der gesetzlichen Maßnahmen - insbesondere aus den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 18 Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz sowie § 20a des Novellierungsentwurfs zum A-QSG - resultierenden budgetären Belastungen vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend aus den vorhandenen Mitteln ohne Zusatzanforderungen an den Bundeshaushalt bedeckt werden. Darüber hinaus wären die Erläuterungen auf jeden Fall um eine den haushaltsrechtlichen Erfordernissen des § 14 BHG bzw. den hierzu ergangenen Richtlinien (BGBl. II Nr. 50/1999 idGF) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen zu ergänzen. Derzeit geht beispielsweise nicht hervor, welche Kosten für die Qualitätskontrollbehörde und den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen anzusetzen sind.

Bevor zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs im Folgenden inhaltlich Stellung genommen wird, ist vorweg darauf hinzuweisen, dass neue Aufgabenzuteilungen und damit Kompetenzerweiterungen der Qualitätssicherungsbehörden eine Lösung der Ressourcenproblematik und eine Professionalisierung insbesondere auch der jeweiligen Geschäftsstellen voraussetzen. Zwar ist nunmehr eine „ausreichende personelle Ausstattung“ für die Geschäftsstelle der Qualitätskontrollbehörde ausdrücklich im Gesetzestext vorgesehen. Allerdings besteht die Qualitätssicherungsbehörde (QKB) nach wie vor ausschließlich aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und ist die Mitarbeiterzahl in der diesbezüglichen Geschäftsstelle noch weit von den in der Regierungsvorlage zur Schaffung des A-QSG im Jahr 2005 vorgesehenen 8 Vollbeschäftigungsäquivalenten (bis zum Jahr 2010) entfernt. Gerade im Hinblick auf die im Begutachtungsentwurf vorgesehenen und voraussichtlich zukünftig noch erweiterten Aufgabenstellungen der QKB sollte dieser Aspekt nicht außer Acht gelassen werden.

Die nachfolgenden Anmerkungen 1. bis 10. stehen daher unter dem Vorbehalt ausreichend sichergestellter behördlicher Ressourcen:

1. In § 20a Abs. 4 und in § 25e Abs. 2 des Entwurfs wird in Anlehnung an Art. 2 Z 13 der RL 2006/43 eine Definition von „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ geschaffen, die

neben den kapitalmarktorientierten Unternehmen im Sinne von Art. 4 der VO 2002/1606 auch Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Pensionskassen umfasst. Eine davon leicht abweichende Definition von „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ enthält allerdings § 24 Abs. 1 Z 6 des Entwurfs für den Transparenzbericht, da diese Gesetzesstelle ihrerseits wiederum bezüglich Kreditinstituten an die schon bestehende Gesetzesstelle des § 4 Abs. 2 Z 2 A-QSG anknüpft. Damit fallen Kreditinstitute, die keine Wertpapiere an einem geregelten Markt begeben haben, und solche, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind oder eine Bilanzsumme von weniger als zwei Milliarden Euro aufweisen, nicht unter diese Definition (entsprechende auf Größenkriterien basierende Ausnahmen gelten auch für Versicherungsunternehmen). Diese Einschränkung entspricht dem herrschenden Konsens hinsichtlich der Frage, in welchem Intervall sich Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften solcher Unternehmen einer Qualitätsprüfung zu unterziehen haben (Art. 43 der RL 2006/43 und § 4 Abs. 1 A-QSG in der geltenden Fassung) und welche Angaben solche Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften auf ihrer Website zu veröffentlichen haben („Transparenzbericht“, Art. 40 Abs. 1 lit. F der RL 2006/43 und § 24 Abs. 1 Z 6 A-QSG in der geltenden Fassung).

Im übrigen wird darauf verwiesen, dass im Rahmen des Unternehmensrechts-Änderungsgesetzes 2008 (BGBl. I Nr. 70/2008) für Kreditinstitute hinsichtlich der Einrichtung eines Prüfungsausschusses (§ 63a Abs. 4 BWG) eine vom A-QSG abweichende Definition des „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ geschaffen wurde, die neben der Begebung von Wertpapieren an einem geregelten Markt eine Bilanzsummengrenze von 1 Milliarde Euro aufweist (für Versicherungsunternehmen gemäß VAG: ein Prämienvolumen von 750 Millionen Euro). Im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung könnte eine Angleichung der Definition des A-QSG an diejenigen des BWG und des VAG überlegt werden.

Bezüglich der vorgesehenen Einführung der Möglichkeit von Sonderprüfungen bei besonderem Bedarf gemäß § 20a des Entwurfs, die im übrigen lediglich auf einer Empfehlung der Europäischen Kommission beruhen und in der Mehrheit der Mitgliedstaaten nicht vorgesehen sind, sollte jedoch der Fokus zunächst lediglich auf kapitalmarktorientierte Unternehmen gerichtet werden. Die RL 2006/43 gibt klar zu erkennen, dass unter Unternehmen von öffentlichem Interesse jedenfalls solche zu verstehen sind, die übertragbare Wertpapiere an einem geregelten Markt begeben haben (vgl. Art. 39) und sieht

für alle anderen Unternehmen Ausnahmemöglichkeiten vor. Von einer Einbeziehung auch von Prüfern nicht kapitalmarktorientierter Institute sollte daher zunächst Abstand genommen werden, zumal ja schon die Sonderprüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen europarechtlich nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Abgesehen davon ist zu klären, wann ein „besonderer Bedarf“ für eine Sonderprüfung im Sinne des § 20a Abs. 1 des Entwurfs vorliegen soll. Hierbei ergibt sich nämlich ein Widerspruch zwischen der Formulierung des Gesetzesvorschlages und den diesbezüglichen Erläuterungen, die davon sprechen, dass „auch ohne besonderen Anlass und präventiv stichprobenartig“ solche Untersuchungen angeordnet und durchgeführt werden können, dies im offensichtlichen Widerspruch zum neu vorgeschlagenen Gesetzestext.

Weiters wird in diesem Zusammenhang angemerkt, dass das Verhältnis zwischen den erwarteten gesamtwirtschaftlichen Nutzen und den – mit der Durchführung von Sonderprüfungen gemäß § 20a des Entwurfs - verbundenen Kosten in den einzelnen Fällen sorgfältig geprüft werden sollte.

2. Gerade durch die geplante Einführung des Inspektionssystems gemäß § 20a des Entwurfs, aber auch durch die erweiterten Bestimmungen zur internationalen Zusammenarbeit (Artikel 1, 2. Hauptstück, 4. Abschnitt, insbesondere §§ 25g und 25h des Entwurfs) stellt sich die Frage des Datenschutzes und bezüglich Daten von Kreditinstituten des Bankgeheimnisses in verschärfter Form. Zwar kennt schon das A-QSG in der geltenden Fassung (§ 21) eine „Verschwiegenheitspflicht“ für mit der Qualitätssicherung betraute Personen, die insbesondere an diejenige des WTBG anknüpft. Auch in den §§ 25g Abs. 3 und 25h Abs. 3 des Entwurfs ist eine datenschutzrechtliche Regelung vorgesehen.

Da das österreichische Bankgeheimnis über die datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie die sonstigen Verschwiegenheitspflichten hinaus einen erweiterten Anwendungsbereich sowohl in personaler als auch in materieller Hinsicht aufweist, sollte in den Erläuterungen zu § 21 folgende Klarstellung erfolgen:

*„Mitglieder und Mitarbeiter der Qualitätskontrollbehörde unterliegen als Organe von Behörden im Sinne des § 38 Abs. 1 BWG darüber hinaus auch dem Bankgeheimnis. Sofern*

*hinsichtlich der Prüfer und ihrer Assistenten die Zurechenbarkeit zur Behörde in diesem Sinn fraglich sein könnte,“ (Anmerkung: dies kann letztlich von der Art ihrer Auswahl abhängen) „wären sie als „sonst für das Kreditinstitut tätige Personen“ ebenfalls dem Bankgeheimnis unterworfen.“*

In den Erläuternden Bemerkungen zu den §§ 25g und 25h wäre eine dem 1. Satz entsprechende Anmerkung aufzunehmen.

**3.** Wie schon im Rahmen der Begutachtung zu § 5 A-QSG seitens des Bundesministeriums für Finanzen im Jahr 2005 angemerkt, sollte der zu Prüfende nicht selbst im Wege eines Dreier-Vorschlags Einfluss auf die Auswahl des externen Qualitätsprüfers nehmen können. Dadurch ist die Anerkennung der erforderlichen Unabhängigkeit (Art. 29 Abs. 1. lit. a und e der RL 2006/43/EG) gefährdet. Statt dessen sollte die Auswahl aus der Liste durch den Ausschuss erfolgen. Dem zu Prüfenden könnte Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

**4.** Da die Unabhängigkeit des Qualitätsprüfers besonders wichtig ist, sollte in § 6 durch Verweis oder eigene Aufzählung klar gestellt werden, welche beruflichen Unvereinbarkeitsregeln – Standesregeln oder § 271 UGB - genau gemeint sind. Inhaltlich wird festgehalten, dass es keinen Grund gibt, die externe Qualitätsprüfung an weniger strenge Voraussetzungen (Ausschlussgründe) zu knüpfen, als dies für die Abschlussprüfung der Fall ist. Vor allem für börsennotierte Unternehmen und Kreditinstitute ist eine besonders hohe Glaubwürdigkeit der externen Qualitätsprüfung unbedingt notwendig. Allein eine höhere Prüfungsfrequenz bei diesen Unternehmen von öffentlichem Interesse ersetzt nicht die materiellen Unabhängigkeits- und Qualitätserfordernisse.

**5.** Die Honorierung der Qualitätsprüfer betreffend hat nach derzeit geltender Gesetzeslage der zu überprüfende Abschlussprüfer oder die zu überprüfende Prüfungsgesellschaft die Kosten des Qualitätsprüfers direkt mit diesem zu verrechnen. Nunmehr soll der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen (AeQ) als Kostenstelle die Honorierung des Qualitätsprüfers vornehmen (§ 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 des Entwurfs), wobei die Vereinbarung des Prüfungshonorars nach wie vor zwischen dem zu überprüfenden Abschlussprüfer/der Prüfungsgesellschaft und dem Qualitätsprüfer zu erfolgen hat. Hierzu

wurde schon im Jahre 2005 seitens des Bundesministeriums für Finanzen wie folgt angemerkt:

*„Ebenfalls in Konflikt mit der Unabhängigkeit, die sich gemäß Art. 29 Abs. 1. b) [erg. der RL 2006/43] ausdrücklich auch auf die Finanzierung bezieht, steht nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen die Vereinbarung des Honorars des Qualitätsprüfers mit dem Geprüften vor Erstellung des Dreivorschlags durch den Geprüften.“*

Es stellt sich die Frage, welche Rolle dem AeQ bezüglich der doch ziemlich allgemein gehaltenen Kriterien des § 7 Abs. 3 A-QSG zukommt und welche rechtlichen Möglichkeiten dem AeQ offen stehen, wenn dieser die Honorarvereinbarung als nicht angemessen betrachtet. Es bleibt offen, ob damit eine Bestimmungsvoraussetzung nicht gegeben ist.

Weiters können der AeQ – nunmehr in § 18c Abs. 1 Z 1 eindeutig als Behörde titulierte – und auch die übergeordnete QKB gemäß dem allgemeinen Gleichheitsgebot lediglich anhand objektiv-nachvollziehbarer und dem Sachlichkeitsgebot entsprechender Kriterien die Angemessenheit der jeweiligen Honorarvereinbarung überprüfen. Dies und auch die Tatsache der Verrechnung des Honorars des Qualitätsprüfers durch die Behörde selbst legt eine generell-abstrakte Festlegung der Kosten des Qualitätsprüfers in Form einer Gebührenverordnung nahe.

**6.** In § 10 Abs. 1 Z 1 A-QSG sollte für die Anerkennung als Qualitätsprüfer auch darauf verwiesen werden, dass die Prüfungshandlungen innerhalb der letzten fünf Jahre keine schweren Mängel aufgewiesen haben (vgl. § 62 Z 15 BWG). Es ist sachlich gerechtfertigt, einen solchen Tatbestand schon als Anerkennungsvoraussetzung (und nicht erst als Bestimmungsvoraussetzung) zu normieren.

**7.** Besonders positiv am vorliegenden Entwurf fällt auf, dass nunmehr der AeQ explizit als Behörde (§ 18c Abs. 1 Z 1) bezeichnet wird und ausdrücklich eine Weisungsfreiheit des AeQ (§ 19 Abs. 5a) sowie der QKB (§ 20 Abs. 3a) normiert wird. Dies mittels Verfassungsbestimmung, wobei allenfalls auch eine einfachgesetzliche Weisungsfreistellung der QKB angesichts der neuen Verfassungsrechtslage möglich gewesen wäre (Art. 20 Abs. 2 B-VG).

Mit der Formulierung „*Die Qualitätskontrollbehörde handelt im öffentlichen Interesse*“ in § 20 Abs. 3a 1. Satz sollte - im Gegensatz zu den Erläuterungen zu den §§ 19 und 20 des Entwurfs - weitestmöglich sichergestellt sein, dass dritte Personen keine haftungsrechtlichen Ansprüche aus dem behördlichen Handeln der QKB ableiten können. Erfreulicherweise klargestellt ist nunmehr auch, dass diese Einschränkung auch für den AeQ gelten soll (§ 19 Abs. 5a).

8. In § 20 Abs. 2 des Entwurfs sollte im Sinne einer weiteren Professionalisierung die Möglichkeit eröffnet werden, dass auch Berufsausübende (Mitglieder der WT-Kammer, Revisoren) Mitglieder der QKB werden können. Das entspricht der in § 42 Abs. 3 der RL 2006/43 vorgesehenen Ausnahme vom Grundsatz, dass die öffentliche Aufsicht in der Hand von Nichtberufsausübenden liegen soll. Sicherzustellen wäre jedoch, dass aktive und ehemalige Berufsausübende zusammengerechnet werden, um ein Übergewicht zu vermeiden. Legistisch könnte das durch eine Einschränkung des dritten Satzes von Abs. 2 auf vier von sechs Mitglieder der QKB und die Einfügung der Worte „*aktive oder ehemalige*“ erreicht werden.

Weiters sollte am Ende noch die langjährige und entsprechende Erfahrung als Alternativtatbestand zur entsprechenden Ausbildung für eine Mitgliedschaft in der QKB normiert werden, da sonst in der Praxis Zweifelsfragen auftreten könnten, welche Ausbildung genau gemeint ist.

9. Neben der schon unter Punkt 1. angeführten Anmerkung (Geltung nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen) sollten im Rahmen der in § 20a vorgesehenen Möglichkeit von Sonderuntersuchungen noch folgende Punkte neu überdacht werden:

Es fällt auf, dass im vorliegenden Entwurf nicht einmal mehr die Veröffentlichung der festgestellten Mängel im Falle nicht eingehaltener Empfehlungen vorgesehen wird. In der entsprechenden Empfehlung der Europäischen Kommission zur externen Qualitätssicherung (2008/362/EG) wird in Z 21 sehr wohl auf Disziplinarmaßnahmen und sonstige Sanktionen hingewiesen, in Z 22 die Information an die Öffentlichkeit geregelt.

Offen bleibt auch das Verhältnis des § 20a zu den §§ 16 ff A-QSG, konkret die Frage, ob der AeQ die in den §§ 16, 17 und 18 aufgezählten Maßnahmen auf Grund in einer Sonderuntersuchung gemäß § 20a des Entwurfs festgestellter Mängel verhängen können soll.

**10.** Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen sollten die Bestimmungen über die Zulassung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften aus Drittländern (§§ 25b bis 25f des Entwurfs) entfallen. Dies ist europarechtlich unproblematisch, da die zugrunde liegenden Art. 44 bis 46 der RL 2006/43 Kann-Bestimmungen sind und daher nicht verpflichtend umzusetzen sind. Solange es auf europäischer Ebene keine einheitlichen Kriterien für die Zulassung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten gibt (vgl. § 25b Abs. 14 und § 25c Abs. 6, § 25d Abs. 3 des Entwurfs) erscheint es nicht sinnvoll, verwaltungstechnisch aufwändige und allenfalls haftungsträchtige nationale Kriterien für die Gleichwertigkeit der Zulassungsvoraussetzungen zu entwickeln. Es ist für im Inland tätige Unternehmen aus Drittstaaten durchaus zumutbar, sich für die Erteilung des Bestätigungsvermerks auch eines bereits im Inland eingetragenen Abschlussprüfers oder einer eingetragenen Prüfungsgesellschaft zu bedienen.

Aus finanzstrafrechtlichen Gründen ist zum vorliegenden Gesetzesentwurf seitens des Bundesministeriums für Finanzen Nachfolgendes anzumerken:

Im vorgeschlagenen § 27a Abs. 3 A-QSG wird eine umfangreiche Hilfeleistungsverpflichtung auch der Finanzstrafbehörden normiert, die auch das Recht auf Akteneinsicht des AeQ und der QKB umfasst. Dabei fällt auf, dass zwar den Gerichten die Möglichkeit der Einschränkung dieser Akteneinsicht aus ermittlungstaktischen Gründen bis zur Mitteilung der Anklageschrift zugebilligt wird, *nicht* jedoch den Finanzstrafbehörden, ohne diese Differenzierung sachlich zu begründen. So sieht nämlich genau diese Möglichkeit der Einschränkung der Akteneinsicht auch § 79 Abs. 3 FinStrG bis zum Ende des Untersuchungsverfahrens auch im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren vor.

Werden die Finanzstrafbehörden - wie in § 27a Abs. 3 des Entwurfs vorgesehen - von dieser Möglichkeit der eingeschränkten Akteneinsichtsgewährung ausgenommen, so käme es darüber hinaus auch zu dem Ergebnis, dass in strafprozessualen Vorverfahren, in denen die Finanzstrafbehörden die Rechte und Pflichten der Kriminalpolizei wahrzunehmen haben (das

sind Ermittlungen wegen gerichtlich zu ahndender Finanzvergehen und Sozialbetrugstatbestände), von den Finanzstrafbehörden ebenfalls uneingeschränkte Akteneinsicht zu gewähren wäre.

Schließlich fällt dazu auf, dass in der genannten Bestimmung die Neuregelung des strafprozessualen Vorverfahrens durch das StrafprozessreformG, BGBl I Nr. 19/2004 offenbar nicht nachvollzogen worden ist. Demnach obliegt die Gewährung der Akteneinsicht bis zur Einbringung der Anklageschrift nicht den Gerichten, sondern der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei.

Das Bundesministerium für Finanzen regt daher folgende Neufassung des § 27a Abs. 3 A-QSG an:

*„(3) Die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Finanzstrafbehörden sind verpflichtet, dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen und der Qualitätskontrollbehörde von der Einleitung einer Untersuchung wegen des Verdachtes einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen sonstigen gerichtlich strafbaren Handlung, eines gerichtlich strafbaren Finanzvergehens, eines sonstigen vorsätzlichen Finanzvergehens mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit sowie von der Verhängung der Untersuchungshaft oder der vorläufigen Verwahrung gegen einen Berufsberechtigten ohne Verzug zu verständigen und ihnen das Ergebnis des durchgeführten Strafverfahrens unter Anschluss einer Ausfertigung der Strafentscheidung oder der Untersuchung mitzuteilen und dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen und der Qualitätskontrollbehörde auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren. Bis zur Mitteilung der Anklageschrift können jedoch die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Finanzstrafbehörden sowie bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens die Finanzstrafbehörden einzelne Aktenstücke von der Einsichtnahme ausnehmen, wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, dass durch eine sofortige Kenntnisnahme von diesen Aktenstücken der Zweck der Untersuchung gefährdet wäre.“*

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Entwurf Informationsverpflichtungen enthält, die Verwaltungskosten für Unternehmen auslösen und

gemäß § 14a BHG in Zusammenhang mit den Richtlinien des Bundesministers für Finanzen zur Anwendung des Standardkostenmodells (Standardkostenmodell-Richtlinien), BGBl. II Nr. 233/2007, zu ermitteln, darzustellen und zu dokumentieren sind.

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend wird daher ersucht, die Ermittlung, Darstellung und Dokumentation der Verwaltungskosten für Unternehmen vorzunehmen und dem Bundesministerium für Finanzen vor der Setzung weiterer Schritte im legislativen Prozess, jedenfalls jedoch rechtzeitig vor Einbringung in den Ministerrat, zu übermitteln.

Zusammenfassend ersucht das Bundesministerium für Finanzen um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

12.03.2009

Für den Bundesminister:

Mag. Otilie Hebein

(elektronisch gefertigt)